

GEW-Rechtsschutz kippt Beförderungssperre für Schulleiter/innen

Nachdem die gesetzliche Regelung zur Einhaltung von Beförderungssperren im Jahre 2006 entfallen war, wird für den Bereich der Schulkapitel seitdem mit Erlassen geregelt, dass weiterhin zur Sicherstellung der Einhaltung des Personalausgabenbudgets die 18-monatige Beförderungssperre im Rahmen der Bewirtschaftung weitere Anwendung findet.

Eine außergerichtliche Intervention der GEW bei dem Finanzministerium im vergangenen Jahr führte nicht zur Abänderung, so dass nur noch der Weg vor das Gericht blieb.

Mit dem GEW-Rechtsschutz konnte jetzt in einem Eilverfahren vor dem Verwaltungsgericht Köln – 3 L 584/08 – eine gerichtliche Stellungnahme erreicht werden, wonach zur Vermeidung des weiteren Verfahrens das Gericht darauf hingewiesen hat, dass § 8 Abs. 1 Haushaltsgesetz 2004/2005 als Rechtfertigung für die 18monatige Beförderungssperre nicht mehr herangezogen werden kann und im derzeit geltenden Haushaltsgesetz eine entsprechende Stellenbesetzungssperre nicht mehr besteht. Untergesetzliche Bestimmungen wie der Eckdatenerlass mögen zwar die Verwaltung binden, sind aber für das Gericht nicht beachtlich.

Daraufhin teilte die Bezirksregierung Köln mit, dass das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlass vom 17.06.2008 – 112-3.03.05-24034 - Schulleiterinnen und Schulleiter mit sofortiger Wirkung von der 18-monatigen Beförderungssperre ausgenommen hat. Hierauf konnte das Verfahren erledigt werden, ohne dass es noch zu einem gerichtlichen Beschluss gekommen ist.

Die GEW NRW begrüßt die Aufhebung der Beförderungssperre für Schulleiterinnen und Schulleiter, fordert aber die komplette Streichung der Beförderungssperre.